



05|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Arbeitnehmer-Online Digitale Lohndokumente	2
Grundsteuerreform - Neue Daten für Grundsteuer	
Portal bündelt Informationen	3
Umsetzung der Grundsteuerreform: Landingpage von Bund und Ländern gestartet	4
Mindestlohn - Anpassung der Mini- und Midi-Job-Grenzen.....	4
Bundeskabinett beschließt rückwirkende Anpassung des Zinssatzes der Vollverzinsung ab 2019	5
GRV Renten steigen zum 1.7.2022	5
Vorsteuerabzug: Rechnungen / Gutschriften.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MAI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2022	13.05.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2022	13.05.2022	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	16.05.2022	19.05.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	16.05.2022	19.05.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.05.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JUNI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2022	13.06.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Arbeitnehmer-Online | Digitale Lohndokumente

Im Zuge der Digitalisierung ist es inzwischen sinnvoll und gängige Praxis, Ihren Arbeitnehmern die Lohnunterlagen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen etc.) nicht mehr in Papierform zu übergeben, sondern digital zur Verfügung zu stellen.

Dies spart Zeit und Kosten.

Der Arbeitnehmer kann sich einen Zugang zum Portal des Arbeitgebers freischalten und dann regelmäßig (natürlich nur) seine Lohn- und Gehaltsdokumente einsehen.

Die Dokumente bleiben dort gespeichert (Archiv), so dass sie auch später bei Bedarf noch zur Verfügung stehen.

Die Umstellung / Einrichtung für Sie als Arbeitgeber übernehmen wir. Bitte sprechen Sie uns (Mitarbeiter/in, die Ihre Personalabrechnungen erstellt) an. Wir werden Sie ebenfalls hierauf ansprechen.

Auch die Einrichtung der „Digitalen Personalakten“ ist sinnvoll.

Grundsteuerreform - Neue Daten für Grundsteuer Portal bündelt Informationen

Geoinformation Bremen (früher Katasteramt) hat den Zugriff auf wichtige Informationen, die für die Steuererklärung zur Grundsteuer notwendig sind, für Immobilieneigentümer jetzt auf einer Webseite gebündelt.

Sie ist auf der Seite www.geo.bremen.de zu finden.

Abrufbar sind alle wesentlichen Angaben, die für die künftige Grundsteuer notwendig sind.

Alle Immobilieneigentümer werden demnächst per Anschreiben aufgefordert, dem Finanzamt unter anderem Angaben über die Grundstücksgröße und den aktuellen Bodenrichtwert für ihre Adresse zu übermitteln.

Diese und weitere Informationen für die Bewertung einer Immobilie sind kostenfrei bei Geoinformation Bremen abrufbar, liegen aber in verschiedenen Fachsystemen verstreut vor. Die Grundstücksdaten wie Größe, Art der Nutzung oder Flurstücksnummer finden sich über eine Adresssuche im sogenannten Flurstücksviewer Bremen, der Bodenrichtwert ist dem vom Land Niedersachsen für Bremen mitbetriebenen Bodenrichtwertsystem Boris zu entnehmen. Auch hier kann per Eingabe einer Adresse der zugehörige Wert ermittelt werden. Die neue Seite listet diese einzelnen Angebote auf.

Zu beachten ist für die Grundsteuer die Stichtagsregelung bei den Bodenrichtwerten. Gefragt sind die Daten vom 1. Januar 2022. Die Werte werden alle zwei Jahre aktualisiert.

Umsetzung der Grundsteuerreform: Landingpage von Bund und Ländern gestartet

Die Praxis bereitet sich auf die Abgabe der Grundsteuererklärungen ab 1.7.2022 vor. Sie bahnt sich dabei mühsam einen Weg durch das Dickicht von Informationen und Voraussetzungen der unterschiedlichen Modelle. Die Länder und der Bund bieten ab sofort eine Hilfestellung an.

Die Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes haben wie geplant die Landing Page www.grundsteuerreform.de eingerichtet. Die Internetseite gibt Auskunft über Wissenswertes zur Reform und einen Überblick über die Regelungen der Länder. Darüber hinaus bündelt sie die Links zu den relevanten Oberflächen der Länder und ermöglicht so den direkten Zugriff auf die Informationen. Die Internetseiten der Länder sind sehr individuell gestaltet. Einige sind bereits eingerichtet, andere befinden sich noch im Aufbau.

Die jeweiligen Inhalte werden laufend ergänzt und immer wieder aktualisiert.

Wer beispielweise nach dem Zeitpunkt sucht, ab wann die Finanzämter die Informationsschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer versenden, kann über die Landingpage gehen und auf den Internetseiten der Länder fündig werden.

Mindestlohn - Anpassung der Mini- und Midi-Job-Grenzen

Seit dem 1.1.2022 gilt ein Mindestlohn von 9,82 € und ab dem 1.7.2022 von 10,45 €. Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien bereits eine Erhöhung des Mindestlohns vereinbart. Der Mindestlohn soll zum 1.10.2022 auf 12 € pro Stunde erhöht werden (Entwurf eines Mindestlohnerhöhungsgesetz – MiLoEG).

Der Gesetzgeber will mit Blick auf den geplanten höheren Mindestlohn auch die Obergrenzen für Mini- und Midi-Jobs anpassen. Der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ sieht die Anhebung der Minijobgrenze von derzeit 450 € auf 520 € vor. Bei der Grenze des Midi-Jobs ist eine Erhöhung von 1.300 € auf 1.600 € geplant.

Begründung: Durch die Erhöhung des Mindestlohns bei gleichbleibender Arbeitszeit würden die Arbeitnehmer ihren derzeitigen Versicherungsstatus verlieren, wenn sie bisher die Einkommensgrenzen ausgeschöpft haben. Um der daraus resultierenden Reduzierung der Arbeitszeit entgegenzuwirken, werden die Einkommensgrenzen erhöht.

Zudem ist die künftige Dynamisierung der Grenzen beabsichtigt. Demnach werden bei Erhöhung des Mindestlohns mindestens zehn wöchentliche Arbeitsstunden als Minijob möglich sein.

Bundeskabinett beschließt rückwirkende Anpassung des Zinssatzes der Vollverzinsung ab 2019

Die Bundesregierung hat am 30.3.2022 den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Mit diesem Gesetz soll in erster Linie der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 rückwirkend an die Vorgaben des BVerfG angepasst werden. Gegenüber dem am 23.2.2022 vom BMF veröffentlichten Referentenentwurf haben sich nur wenige Änderungen ergeben.

Am Prinzip eines starren Zinssatzes in Höhe von 0,15 %/Monat wird festgehalten. Die gesetzliche Evaluierungsklausel in § 238 Abs. 1c AO-E wurde allerdings modifiziert. Die neue Formulierung der Evaluierungsklausel ist einerseits strenger (eine Evaluation kann auch früher und öfter erfolgen als zunächst vorgesehen), andererseits offener (keine verbindlichen Vorgaben für die Zinssatzanpassung nach einer Evaluation im Gesetzestext mehr).

Außerdem enthält der Regierungsentwurf nun auch eine besondere Übergangsregelung, die der Finanzverwaltung und den Gemeinden etwas mehr Zeit zur Anpassung ihrer IT-Programme einräumt. Es ist offenbar nicht flächendeckend sichergestellt, dass bei den Finanzbehörden und Kommunen nach Inkrafttreten der neuen Regelungen im Juli 2022 bereits alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Zinssatzes vorliegen. Daher sollen Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 vorübergehend weiterhin vorläufig ausgesetzt werden können. Sobald aber die Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Zinssatzes vorliegen, sind die nach altem Recht ergangenen und noch offenen Zinsfestsetzungen umgehend neu zu berechnen und außerdem alle seit Veröffentlichung des BVerfG-Beschlusses ausgesetzten Zinsfestsetzungen nachzuholen.

GRV | Renten steigen zum 1.7.2022

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes und der DRV Bund steigen die Renten zum 1.7.2022 in Westdeutschland um 5,35 % und in den neuen Ländern um 6,12 %. Damit ergibt sich eine Anhebung des Rentenwerts (West) von gegenwärtig 34,19 € auf 36,02 € und des Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 33,47 € auf 35,52 €. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Wiedereinsetzung des Nachholfaktors, der dafür sorgt, dass die nicht vorgenommene Rentenminderung des vergangenen Jahrs mit der Rentenerhöhung verrechnet wird und damit die Rentenanpassung der tatsächlichen Lohnentwicklung folgt, ist hierbei berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch ein statistischer Revisionseffekt bereinigt, durch den im vergangenen Jahr die rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung um etwa zwei Prozentpunkte zu gering ausgefallen war, was sich aufgrund der Rentengarantie aber nicht auf die Höhe der Renten ausgewirkt hatte.

Vorsteuerabzug: Rechnungen / Gutschriften

Folgende Hinweise sind aktuell zu Rechnungen zu geben, damit der Vorsteuerabzug gesichert ist.

- Zur ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung kommt es auf die „handelsübliche Bezeichnung“ an (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG). Die Finanzverwaltung sieht darin eine Bezeichnung, die „unter Berücksichtigung der Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferung“ unter Kaufleuten gebräuchlich ist bzw. die Leistung konkret beschreibt (BMF 1.12.21, III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001).
- Bei fehlender Angabe des Leistungszeitpunkts akzeptiert das BMF das Rechnungsdatum nur dann als Leistungszeitpunkt, wenn das Finanzamt anhand der sonstigen Angaben den Vorsteuerabzug prüfen kann (BMF 9.9.21, III C 2 - S 7280-a/19/10004 :001). Zweifel am Zusammenfallen von Rechnungs- und Leistungsdatum gehen zulasten des Rechnungsempfängers.
- Für Rechnungen an eine Bruchteilsgemeinschaft genügt es, wenn als Leistungsempfänger die Gemeinschaft bezeichnet ist und wenn ein Gemeinschaftler das Rechnungsuriginal aufbewahrt. Die anderen brauchen für den Vorsteuerabzug nur eine Rechnungskopie und müssen Aufzeichnungen auch zum jeweiligen Anteil führen (BMF 27.10.21, III C 2 - S 7300/19/10002 :005).
- Zum Thema Korrektur einer Rechnung mit unberechtigtem Steuerausweis ist ein BFH-Urteil zu beachten (27.7.21, V R 43/19): Hat der Rechnungsempfänger die ausgewiesene Steuer bereits als Vorsteuer abgezogen, wirkt die Rechnungskorrektur erst für den Besteuerungszeitraum, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer zurückzahlt.
- Die Aufbewahrungspflicht für mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilte Rechnungen ist erfüllt, wenn ein Doppel des Kassenbelegs aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann (BMF 16.11.21, III C 2 - S 7295/19/10001 :001).

Die formellen Voraussetzungen an die Rechnungstellung sind hoch, wenn es um den Vorsteuerabzug geht. Im Zweifel fragen Sie uns bitte.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.